Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 87 SPG Recht auf Gesetzmäßigkeit sicherheitspolizeilicher Maßnahmen

SPG - Sicherheitspolizeigesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

§ 87.
Jedermann hat Anspruch darauf, daß ihm gegenüber sicherheitspolizeiliche Maßnahmen nur in den Fällen und der Art ausgeübt werden, die dieses Bundesgesetz vorsieht.

In Kraft seit 31.12.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at